Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 1 (1911)

Heft: 1-2

Artikel: Die falsche Braut

Autor: Bächtold, Hanns

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1005166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4° Nous ouvrirons une rubrique spéciale: *Demandes et Réponses*, où nos lecteurs et correspondants pourront se renseigner sur toutes les questions concernant les traditions populaires ou nos dialectes.

5° Nous donnerons un compte-rendu des *publications folkloristiques*.

6° Enfin, nous ferons la *Chronique de notre Société*.

Die falsche Braut.

Von Hanns Bächtold, Basel.

Wenn der Bräutigam oder sein Vertreter, der Brautführer, in feierlichem Zuge kommt, die Braut in ihrem väterlichen Hause abzuholen, ist es nicht selten, daß ihm dieselbe zunächst verweigert wird. So z. B. im Birseck (Basel-Land) noch vor einiger Zeit (Archiv 3, 235), wo der Brautführer ins Haus der Braut gieng, sie zu holen, während der Bräutigam vor dem Hause darauf wartete, daß ihm sein Geselle die Braut zuführe. Aber dieser brachte ihm statt der Erwarteten etwa ein halberwachsenes Mädchen, oder ein altes Mütterchen oder eine bucklige alte Jungfer. Auf die Entgegnung des Bräutigams, das sei sie nicht, die wolle er nicht, holte der Brautführer eine andere, und so gieng es fort, zwei-, drei- und mehrmal, je nachdem der Brautführer „Witz" hatte. Endlich erschien die rechte Braut, und der Zug gieng der Kirche zu.

In ähnlicher Weise geschah dies in dem tessinischen Sobrio (H. Runge, Die Schweiz. Darmstadt 1861, S. 177), wo der Bräutigam schließlich das ganze Haus nach seiner Braut durchsuchen mußte; ferner im bündnerischen Münstertale (Osenbrüggen, Wanderstudien II, 140) und in Schams und Ferrera (v. Sprecher, Gesch. d. 3 Bünde II, 318).

Mit diesem Brauch steht die Schweiz nicht vereinzelt da. Es ist auch in andern deutschen Gegenden noch vorhanden oder aus dem letzten Jahrhundert noch überliefert (vgl. Sartori, Sitte und Brauch. Leipzig 1910. Bd. 1, 75 Anm. 5), ja er geht sogar über die Grenzen deutscher Kultur hinaus und findet sich bei den Romanen, den Slaven, den Esthen und bei außereuropäischen Völkern.

Diese weite Verbreitung und sein Alter (siehe Weinhold, Die deutschen Frauen. 3. Aufl. Bd. 1, 345) schließen die Möglichkeit aus, ihn als lokalen Scherzgebrauch, wie Weinhold meint, zu erklären, wenn er auch jetzt dazu geworden ist.

Nach dem Volksglauben droht der Braut an ihrem Hochzeitstage von Geistern in jeder Weise Gefahr. Die Geister aber lassen sich sehr leicht täuschen. (Die Bewohner Borneos tun es z. B jetzt noch, indem sie einfach den Namen eines kränklichen Kindes, das von Geistern ge-

plagt wird, ändern.) So wird die Annahme, die E. Samter, „Geburt, Hochzeit und Tod". Leipzig 1911, S. 106 macht, wohl richtig sein, daß durch die falsche Braut die Geister getäuscht werden und die rechte, die sie bedrohen, nicht herausfinden können und so gehindert sind, ihr Schaden zuzufügen.

Auf denselben Grund führt Reinach (L'origine du mariage, mythes, cultes et religions 1, 117) auch die Einrichtung der Brautführer und Brautführerinnen zurück. Da sie gleich gekleidet sind wie Braut und Bräutigam und diese stets begleiten, machen sie es den Geistern unmöglich, die richtigen herauszuerkennen und schützen so die Brautleute.

Dieser schweizerische Brauch beim Abholen der Braut zum Kirchgang, zunächst eine falsche Braut vorzuschieben, erscheint in diesem Zusammenhange als letzter Auswuchs eines uralten Dämonenglaubens, der sich auch sonst noch in andern abergläubischen Gebräuchen zeigt.

Volkskundliche Splitter aus Eschlikon (Kt. Thurgau).

Von Paul Geiger, Basel.

Wenn ein Kind ein neues Kleidungsstück bekommen hat, geht es damit bei den Bekannten herum und erhält dann einen Glückspfennig (5—20 Cts.).[1])

Ein Kind, das auf Ostern keine neue Kleidung erhält, wird „Osterchälbli" genannt.[2])

Karfreitagseier nehmen die Ostereierfarbe nicht an.[3])

Träume in der Freitagsnacht werden wahr; ebenso was man in einem fremden Bett in der ersten Nacht träumt.[4])

---

[1]) Vgl. Schw. Jd. V, 1122; T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz S. 225. Unter „Glückgeld" verzeichnet das Schw. Jd. II, 248: „Kleines Geldgeschenk, welches der Taufpate seinem Taufkinde in den Sack der ersten Höschen, die Patin in denjenigen des ersten Kleides der jungen „Gotte" steckte, wenn diese zu ihnen kamen, um ihnen den neuen „Staat" zu zeigen." (Kt. Zürich: Bäretswil und Pfäffikon.) (Red.) — [2]) Dasselbe gilt für das Zürcher Oberland (s. Schw. Jd. III, 218). In Wyla (Zür.) „Oster-Chüeli". (Red.) — [3]) Auch im Kt. Zürich, s. Schw. Jd. I, 18. Gründonnerstags- und Karfreitagseier spielen überhaupt im Volksglauben eine Rolle. Im Kt. St. Gallen soll das Karfreitagsei, in das Bett gelegt, den Kranken vor dem Durchliegen schützen (Heimat 18, 50), andernorts ist es den Kranken überhaupt heilkräftig (Archiv IX, 146). Karfreitagseier besitzen schützende Kraft (Archiv V, 245), sie bewahren das Vieh vor Krankheit (Baumberger, St. Galler Land 128) und schützen das Haus vor Blitz (Archiv XII, 154). (Red.) — [4]) Letzterer Aberglaube auch in Basel.